

SCHLESWIG-HOLSTEINISCHES VERWALTUNGSGERICHT



Az.: 6 B 9/24

BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache

des XXX

– Antragsteller –

Proz.-Bev.: XXX
Geschäftszeichen: XXX

gegen

1. die Stadt XXX – Der XXX –, XXX
2. die Stadtvertretung – Rat der Stadt XXX –, ebenda

– Antragsgegnerinnen –

Proz.-Bev. zu 1.-2.: XXX
Geschäftszeichen: XXX

Streitgegenstand: Parlaments-, Wahl- und Kommunalrecht; Recht der juristischen
Körperschaften des öffentlichen Rechts, Staatsaufsicht

– Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung –

hat die 6. Kammer des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichts am 28.05.2024
durch die Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht XXX, die Richterin am Verwaltungs-
gericht XXX und den Richter XXX beschlossen:

Der Antrag wird abgelehnt.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Streitwert wird auf 20.000,- Euro festgesetzt.

G r ü n d e

I.

Der Antragsteller begehrt im Wege einer einstweiligen Anordnung nach § 123 VwGO die Verschiebung des für den 09.06.2024 angesetzten Wahlgangs der Stadt XXX, bei welchem über die Abwahl des Antragstellers als Bürgermeister entschieden werden soll. Darüber hinaus begehrt er die Einräumung einer Stellungnahmemöglichkeit auf der Plattform der Fraktionen der Stadt XXX.

Der Antragsteller wurde am 20.03.2022 in einer Stichwahl zum Bürgermeister der Stadt XXX gewählt und trat sein Amt am 01.05.2022 an.

Auf einen interfraktionellen Antrag der Fraktionen der XXX, XXX, XXX, XXX und XXX beschloss der Rat der Stadt XXX am 28.03.2024 mit einer Mehrheit von 38 Stimmen zu 1 Stimme die Einleitung des Abwahlverfahrens gegen den Antragsteller. Im Rahmen der Ratssitzung nahm der Antragsteller zum Abwahantrag Stellung.

Der Termin zur Abwahl des Antragstellers wurde in der gleichen Sitzung auf den 09.06.2024, den Tag der Europawahl, festgesetzt.

Im Rahmen der Sitzung der Antragsgegnerin zu 2. am 11.04.2024 beschloss der Rat der Stadt die „Standpunkte zum Abwahlverfahren gegen den Bürgermeister am 09.06.2024“ mit einem Stimmenergebnis von 31 Stimmen zu 1 Stimme. Unter dem Punkt „Mängel in der Amtsführung“ werden insgesamt 12 Stichpunkte aufgeführt. Unter anderem wird neben die Verwaltung und den Umgang mit Mitarbeitenden betreffenden Vorwürfen ausgeführt, dass das Innenministerium von Amts wegen gegen den Antragsteller ein Disziplinarverfahren eingeleitet habe. Ein entsprechendes Informationsblatt wird seit dem 05.05.2024 an die Bürgerinnen und Bürger der Stadt XXX verteilt.

Auf der Internetseite <https://www.XXX.de/> zur Abwahl des Bürgermeisters am 09.06.2024 lassen sich die Standpunkte des Rates und der Verwaltung nachlesen. Unter anderem ist dort das Standpunktpapier der Antragsgegnerin zu 2. veröffentlicht. Gemäß Impressum handelt es sich bei den Diensteanbietern der Seite um die Sprecher der Fraktionen und Gruppen im Rat der Stadt XXX. Über den Link „Faktencheck“ findet eine Weiterleitung auf die Internetseite der Antragsgegnerin zu 1. statt, auf der zur Personalsituation im Rathaus von Seiten der Verwaltung kritisch Stellung genommen wird.

Der Antragsteller hat am 07.05.2024 einen Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz gestellt.

Während des laufenden Antragsverfahrens hat der Antragsteller seinen zunächst nur gegen die Antragsgegnerin zu 1. gerichteten Antrag nach gerügter Zuständigkeit erweitert und zugleich gegen die Antragsgegnerin zu 2. geltend gemacht.

Der Antragsteller trägt vor, das gesamte Wahlverfahren verstoße gegen die Wahlgrundsätze aus § 57 der Gemeindeordnung (GO). Es lägen konkrete Anhaltspunkte für eine Verletzung des Sachlichkeitsgebotes und der Beeinträchtigung der freien Willensbildung der Wahlberechtigten durch eine öffentliche Stimmungsmache mit einem Disziplinarverfahren und Strafanzeigen wegen Untreue vor.

Unter anderem werde § 57 GO dadurch verletzt, dass die Antragsgegnerin zu 1. auf der Homepage der Stadt, vertreten durch den Antragsteller, Argumente und einen scheinbaren Faktencheck für die Abwahl des Antragstellers ohne dessen Willen und Wollen veröffentlichte. Wer mit offiziellen Mitteln – Homepage der Stadt XXX – einen scheinbaren Faktencheck anbiete, obwohl er selbst Partei und Teil der Faktenlage sei, verletze die verfassungsrechtlich garantierte Informationsfreiheit im Sinne ihrer dienenden Funktion für die politische Meinungsbildung in der Gesellschaft – hier des Wählers in XXX. Eine entsprechende Gegendarstellung zu den einzelnen Punkten im Faktencheck sei am 21.05.2024 gegenüber der Antragsgegnerin zu 1. erfolgt. Hinzu komme, dass die Homepage des Rates, verantwortet von allen Sprechern der Fraktionen und Gruppen im Rat der Stadt XXX, im Gesamtaufbau den Wähler darüber hinwegtäusche, dass dies keine offizielle Seite des Rates der Stadt XXX sei. Soweit der Link zum sogenannten Faktenscheck Nr. 1 auf die Seite der Stadt XXX führe, werde der Anschein der offiziellen Seite noch verstärkt.

Auch die Einleitung des Abwahlverfahrens beruhe auf einer Vielzahl von Verfahrensfehlern und unzureichend belegten Vorwürfen. Die Behauptungen der Antragsgegnerin zu 2. über das angeblich schlechte Arbeitsklima und die mangelnde Zusammenarbeit von dem Antragsteller seien pauschal und nicht durch objektive Beweise gestützt. Es gehe hier jedoch nicht um die Rechtfertigung des Abwahlbeschlusses, sondern um die Verschiebung des Abwahltermins und die Sicherstellung einer freien Wahl.

Zu den inhaltlichen Punkten der Mängelliste und weiteren gegen ihn erhobenen Vorwürfen nahm der Antragsteller umfassend Stellung. Insoweit wird wegen der Einzelheiten auf die Schriftsätze vom 07.05.2024, S. 9 bis 11, vom 16.05.2024, S. 6 bis 11 (Bl. 148 bis 153 d. A.) und vom 23.05.2024 (Bl. 185 ff. d. A.) verwiesen.

Zahlreiche Mitglieder der Ratsversammlung, die im März 2024 für die Durchführung des Abwahlverfahrens gestimmt haben, nähmen an einer Kampagne teil, die zum Rufmord und zum Amtsverlust des Antragstellers ohne Vorliegen sachlicher Gründe führen solle. Fest stehe, dass der Antragsteller jährliche Pauschalbeträge von ca. 100.000,- Euro an die XXX

Marketing e. V. hinterfragt habe. An vielen Stellen in Vorstand und Beirat der XXX Marketing e. V. liege eine Personenidentität mit den Ratsmitgliedern vor.

Die für den 09.06.2024 angesetzte Abwahl sei zudem bereits eine Verurteilung in der Sache selbst, ohne dass der Antragsteller eine Gelegenheit zur eigenen Darstellung oder Ausräumung aller Vorwürfe gehabt habe. Disziplinarrechtliche oder strafrechtliche Untersuchungen würden nicht abgewartet. Stattdessen werde durch die Abwahl ein endgültiger Zustand herbeigeführt, der nicht mit einer nachträglichen Wahlprüfung geheilt werden könne. Auf der Homepage <https://www.XXX-politik.de/> würden der Rat und die Verwaltung zur Stimmabgabe aufrufen. Jegliche Gegenposition des Antragstellers, für den die Unschuldsvermutung im strafrechtlichen Sinne gelten müsse, fehle. Der Hinweis auf der Homepage auf „laufend neue Artikel“ beziehe sich auf weitere, den Antragsteller belastende Artikel – nicht auf die Sicherstellung der Fairness der Wahl.

Auch eine Stellungnahme des Antragstellers zu der „Mängelliste“ sei weder von ihm verlangt, noch in irgendeiner Weise den Abstimmungsberechtigten bekannt gemacht worden. Der Antragsteller müsse jedoch die Möglichkeit haben, seine Sichtweise der Öffentlichkeit darzulegen, um den einseitigen Darstellungen des Rates entgegenzuwirken. Dies sei notwendig, um eine informierte Entscheidung der Bürgerinnen und Bürger zu gewährleisten. Die Sitzungen, in denen der Antragsteller sich habe äußern können, seien nicht ausreichend gewesen, um die komplexen und vielschichtigen Vorwürfe umfassend zu klären.

Die Auswahl des Termins für die mögliche Abwahl des Antragstellers zusammen mit der Europawahl sei eine Provokation: Es werde offensichtlich darauf spekuliert, durch potentiell zahlreichere Teilnahme der XXXer Bürger an der Europawahl zugleich mögliche Stimmen für die „Abwahl“ des Antragstellers zu erhaschen. Das sei Willkür und Missbrauch der Bürgerinnen und Bürger XXXs, und habe mit einer informierten und meinungsbildenden demokratischen Wahlentscheidung nichts zu tun. Es müsse sichergestellt sein, dass die Wählerinnen und Wähler ihre Entscheidung ohne Zwang, Druck oder unzulässige Beeinflussung treffen könnten. Jede Form der Beeinflussung, sei es durch einseitige öffentliche Kampagnen, Druck von politischen Akteuren oder andere unzulässige Mittel, verletze die Wahlfreiheit und stelle die Rechtmäßigkeit der Abwahl infrage. Der Termin am 09.06.2024 sei Druck und gleichzeitig der Versuch, die Schutzfunktion für den Bürgermeister aus § 57d Abs. 2 GO im Zuge der Europawahl zu unterlaufen.

Es liege auch ein Anordnungsgrund wegen des bevorstehenden Wahltermins vor. Nur die sofortige Verschiebung der geplanten Abwahl des Antragstellers stelle eine faire und transparente Meinungsbildung der Bürger sicher und entspreche den Wahlgrundsätzen aus § 57

GO. Ohne die einstweilige Anordnung würde die Abwahl in unzulässiger Weise die Persönlichkeitsrechte des Antragstellers in erheblicher Weise verletzen und unumkehrbar beeinträchtigen. Der Antragsteller wäre im Fall einer tatsächlichen Abwahl endgültig verurteilt, obwohl sich in den laufenden Verfahren – Strafverfahren und Disziplinarverfahren – das gegenteilige Bild ergeben werde. Die Durchführung eines Abwahlverfahrens, das auf offensichtlich fehlerhaften Annahmen und Verfahrensmängeln basiere, würde das Vertrauen in das Wahl- und Rechtsschutzsystem erheblich beeinträchtigen. Dies rechtfertige eine gerichtliche Überprüfung im Rahmen eines einstweiligen Rechtsschutzverfahrens.

Der Antragsteller beantragt,

1. die für den 09.06.2024 angesetzte und geplante „Abwahl“ des Antragstellers bis zum Abschluss

a. des derzeit laufenden Disziplinarverfahrens,

b. der strafrechtlichen Ermittlungen wegen „scheinbarer Untreue“ durch Anzeigen der Stadt XXX und Unbekannt,

c. der Sicherstellung der Chancengleichheit der Wahl gemäß § 57 GO einer allgemeinen, unmittelbaren, freien, gleichen und geheimen Wahl,

gegen den Antragsteller auszusetzen,

2. die Antragsgegnerinnen zu verpflichten, bis zum 09.06.2024 alle geeigneten und angemessenen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass der Antragsteller eine faire Möglichkeit erhält, die Öffentlichkeit über seine Haltung zu den von den Antragsgegnerinnen des genannten Verfahrens behaupteten disziplinarischen Verfehlungen und Vorwürfen des Personalrates der Stadt XXX zu informieren. Dem Antragsteller ist entsprechender Raum auf der Seite <https://www.XXX-politik.de/> gleichberechtigt einzuräumen.

Die Antragsgegnerinnen beantragen,

den Antrag abzulehnen.

Die Antragsgegnerinnen tragen vor, der Zulässigkeit des Antrags stehe neben der fehlenden Beteiligtenfähigkeit der Antragsgegnerin zu 1. im Kommunalverfassungsstreit bereits entgegen, dass im Wahlrecht der Grundsatz herrsche, dass Entscheidungen und Maßnahmen, die sich unmittelbar auf das Wahlverfahren bezögen, regelmäßig allein mit den in den Wahlvorschriften vorgesehenen Rechtsbehelfen im nachträglichen Wahlprüfungsverfahren angefochten werden könnten. Einstweiliger Rechtsschutz könne auch nicht ausnahmsweise zulässig sein. Für das Vorliegen von Wahlfehlern gebe es keine Anhaltspunkte. Diese seien auch nicht darin zu erblicken, dass der Rat der Stadt XXX anlässlich seiner Sitzung

vom 11.04.2024 seine „Standpunkte zum Abwahlverfahren gegen den Bürgermeister am 09.06.2024“ beschlossen habe. Dazu sei er geradezu verpflichtet, denn vor der Abstimmung über die Abwahl müssten den Bürgerinnen und Bürgern die Standpunkte und Begründungen des Rates schriftlich dargelegt werden.

Ein Bedürfnis für eine ausnahmsweise Durchbrechung des Vorrangs der Wahlprüfung bestehe nicht. Soweit in Folge des festgestellten Abstimmungsergebnisses Fakten geschaffen würden, die gegebenenfalls auch bei einer nachträglichen Feststellung eines relevanten und zur Wiederholung der Abstimmung führenden Wahlfehlers nicht mehr geändert werden könnten, sei dies dem Wahlprüfungsverfahren immanent.

Ein Anordnungsanspruch folge auch nicht aus der Mängelliste. Insoweit wurde zu den einzelnen Punkten der Antragstellerseite Stellung genommen. Es wird diesbezüglich auf die Schriftsätze der Antragsgegnerinnen vom 16.05.2024, S. 6 – 19 (Bl. 72 ff. d. A.) und vom 24.05.2024, S. 2 f. (Bl. 196 ff. d. A.) verwiesen.

Bei der Seite www.XXX-politik.de handele es sich überdies nicht um eine offizielle Homepage der Antragsgegnerin zu 1. Aufbau und Erscheinungsbild der Homepage der Stadt XXX (<https://www.XXX.de/>) und der von den im Rat der Stadt vertretenen Fraktionen und Gruppen betriebenen Homepage (<https://www.XXX-politik.de/>) unterschieden sich. Und auch die Antragsgegnerin zu 2. betreibe die Seite nicht. Auf der Fraktionshomepage fehle bereits das „XXX“-Logo. Zudem beschränke sich die Fraktionshomepage auf nur ein Thema, nämlich die bevorstehende Abwahl des Antragstellers. Ausschließlich zu diesem Thema gäbe es auf der Fraktionshomepage Informationen. Es liege auch keine Wählertäuschung durch die Verlinkung auf die Homepage der Antragsgegnerin zu 1. vor. Der entsprechende Unterpunkt zum Faktencheck im Reiter müsse bewusst „angeklickt“ werden und es öffne sich eine neue Seite mit anderer Seitengestaltung und anderem Seitenaufbau einschließlich des Logos der Stadt XXX. Dass der vom Antragsteller monierte „Faktencheck“ dem Sachlichkeitsgebot nicht genüge, sei nicht ersichtlich. Die mitgeteilten Tatsachen beruhten auf einem im Wesentlichen zutreffenden und zumindest sachgerecht und vertretbar gewürdigten Tatsachenkern.

Der Antragsteller könne von den Antragsgegnerinnen zudem nicht verlangen, dass sie auch seine Stellungnahme der Öffentlichkeit zugänglich machen. Die sinngemäße Anwendung von § 16g GO im Abwahlverfahren bedeute nicht, dass die Stadt über den Wortlaut hinaus die Standpunkte und Begründungen aller Gemeindeorgane darlegen müsse. Dem Antragsteller bleibe es unbenommen, seinen Standpunkt als Privatperson (nicht als Gemeindeorgan „Bürgermeister“) in geeigneter Form und auf eigene Rechnung öffentlich darzustellen. Zu beachten sei, dass zwischen der Entscheidung, ein Abwahlverfahren einzuleiten und

dem Abstimmungstag ein „sich bis zum Abstimmungstermin fortwährend entwickelnder kommunaler Meinungsbildungsprozess“ stattfinde. Auch der Antragsteller betreibe eine Kampagne für seine „Bestätigungswahl“, wie er auf seiner Internetseite verlautbare (vgl.: <https://XXX.de/>). Deshalb setze er sich dem politischen Meinungskampf aus, nehme an ihm aktiv teil und gestalte ihn mit und müsse ihn daher auch aushalten. Darüber hinaus habe der Antragsteller in der Vergangenheit ausreichend Gelegenheit gehabt, Stellung zu nehmen zu Kritik an seiner Amtsführung und zwar in jeder Ausschusssitzung oder Sitzung des Rates der Stadt, in der Kritik an seiner Amtsführung geäußert worden sei.

Es liege auch kein Anordnungsgrund vor, da der Ausgang der angesetzten Wahl ungewiss sei. Soweit es um den Wahltermin gehe, bestehe eine gesetzliche Bindung, einen Abstimmungstermin binnen dreier Monate nach Beschluss des Rates über die Einleitung eines Abwahlverfahrens zu bestimmen. Auch organisatorische Gründe sprächen dafür, den Europawahltag und den Abstimmungstag zu kombinieren. Die Verbindung biete zudem die Chance auf eine höhere Wahl- bzw. Abstimmungsbeteiligung, als dies gemeinhin bei Direktwahlen von Bürgermeistern der Fall sei. Ziel einer demokratischen (Ab-)Wahl müsse es zudem sein, möglichst viele Wahlberechtigte zur Ausübung ihres Wahlrechts zu motivieren und zu bewegen. Deshalb sei nichts dagegen zu erinnern, den Abstimmungstermin auf den Tag der Europawahl zu legen, bei der im Übrigen in der Vergangenheit die Wahlbeteiligung bedauerlicherweise hinter der Wahlbeteiligung bei Bundestags- oder Landtagswahlen zurückgeblieben sei.

Wegen des weiteren Sach- und Streitstands wird auf die Gerichtsakte und den Verwaltungsvorgang der Antragsgegnerin zu 1. verwiesen.

II.

Soweit der Antragsteller den Antrag ursprünglich gegen die Antragsgegnerin zu 1. gerichtet hat und dann im Laufe des Verfahrens den Antrag gegen die Antragsgegnerin zu 2. erweitert hat, ist hierin eine Antragsänderung im Sinne des § 91 VwGO zu sehen. Insoweit bestehen keine Bedenken, weil diese als sachdienlich anzusehen ist. Die Entscheidung, ob Sachdienlichkeit in diesem Sinne anzunehmen ist, liegt im pflichtgemäßen Ermessen des erkennenden Gerichts im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung bzw. im Zeitpunkt der Entscheidungsfindung im schriftlichen Verfahren. Eine Klage- bzw. Antragsänderung ist in der Regel als sachdienlich anzusehen, wenn sie der endgültigen Beilegung des sachlichen Streits zwischen den Beteiligten im laufenden Verfahren dient und der Streitstoff im Wesentlichen derselbe bleibt (vgl. Bamberger, in: Wyl, VwGO, 3. Aufl. 2020, § 91 Rn. 23 m. w. N.). Diese Voraussetzungen liegen hier vor, da trotz Erweiterung des Antrages

um die Antragsgegnerin zu 2. der bis dahin bestehende Streitstoff vollständig derselbe geblieben ist und in der Sache auch nach Antragsänderung eine endgültige Beilegung des sachlichen Streits im Eilverfahren zwischen den Beteiligten möglich ist. Im Weiteren ist die Antragsweiterung auch entsprechend § 91 Abs. 1 und 2 VwGO zulässig, da die Antragsgegnerin zu 2. sich zur Sache eingelassen hat ohne eine Unzulässigkeit ihrer Einbeziehung in das Verfahren zu rügen und somit eine Einwilligung zur Antragsänderung anzunehmen ist.

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung nach § 123 VwGO bleibt jedoch letztlich ohne Erfolg.

Die gestellten Anträge sind teilweise unzulässig und, soweit sie zulässig sind, unbegründet. Zunächst ist festzustellen, dass es sich im Hinblick auf die Zulässigkeit des Antrages zu 1), soweit der Antragsteller einen Verstoß gegen Wahlrechtsgrundsätze, insbesondere das Sachlichkeitsgebot, rügt, bei der Antragsgegnerin zu 1. um die richtige Antragsgegnerin handelt. Es handelt sich hierbei nicht um einen Kommunalverfassungsverstreit. Hierunter ist ein Streit zu verstehen, bei dem die Beteiligten Organe oder Organteile einer Körperschaft sind und damit kein Außenrechtsverhältnis zwischen ihnen besteht. Gestritten wird insoweit um die Rechtmäßigkeit von Beschlüssen dieser Organe aus dem Bereich ihres inneren Verfassungslebens (vgl. VG Schleswig, Beschluss vom 19.01.2005 – 6 B 78/04 –, juris, Rn. 3). Dies ist vorliegend nicht der Fall. Der Antragsteller greift, obgleich er auch hier Verfahrensfehler bemängelt, ausdrücklich nicht den Abwahlbeschluss der Gemeindevertretung vom 28.03.2024 an (vgl. den Schriftsatz vom 16.05.2024, S. 6, Bl. 148 d. A.), sondern bemängelt in erster Linie einen Verstoß gegen das Sachlichkeitsgebot während des laufenden Wahlverfahrens, der in einem Wahlprüfungsverfahren zu prüfen wäre. Die Wahlprüfung soll der Wahrung der Wahlrechtsgrundsätze dienen, namentlich der Freiheit und Gleichheit als konstituierenden Elementen einer demokratischen Wahl. Die (gerichtliche) Wahlprüfungsentscheidung wirkt dabei nicht nur zwischen den am (gerichtlichen) Wahlprüfungsverfahren Beteiligten. Sie wirkt vielmehr gegenüber jedermann, sie entfaltet also allgemeine Wirkung. Damit unterscheidet sich das (gerichtliche) Wahlprüfungsverfahren entscheidend von einem Organstreitverfahren, dessen Entscheidung durch das Gericht „nur“ inner- bzw. intra-organisch wirkt (vgl. OVG Münster, Urteil vom 15.12.2011 – 15 A 876/11 –, juris, Rn. 59).

Anders verhält es sich hingegen mit der Rüge in Bezug auf die Festsetzung des Wahltermines, da dieser von der Antragsgegnerin zu 2. festgesetzt wurde und der Antragsteller lediglich die Festsetzung in Zusammenhang mit der Europawahl rügt. Insoweit handelt es

sich um eine kommunalverfassungsrechtliche Streitigkeit, da der Antragsteller als hauptamtlicher Bürgermeister und Gemeindeorgan die Entscheidung eines anderen Gemeindeorgans, namentlich des Rates der Antragsgegnerin zu 1., angreift. Zwar kann auch im Wahlprüfungsverfahren gerügt werden, dass bei der Bestimmung des Wahltages gegen das im Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG verbürgte Willkürverbot, den Grundsatz der Chancengleichheit bzw. den Grundsatz der gleichen Wahl verstoßen wurde (ausführlich hierzu: VG Cottbus, Beschluss vom 23.09.2009 – 4 L 281/09 –, juris, Rn. 8 u. V. a. OVG Lüneburg, Urteil vom 14.12.1979 – 2 OVG A 103/78 – OVGE 35, 420 ff.; zur Verlegung des Tages einer Landtagswahl als Gegenstand des Wahlprüfungsverfahrens s.: RhPfVerfGH, Entscheidung vom 29.11.1983 – 6/380 – NVwZ 1984, 574 ff.). Allerdings bleibt zu berücksichtigen, dass das Wahlprüfungsverfahren von jedem Wahlberechtigten angestrengt werden kann, während der Antragsteller mit der Festsetzung des Wahltermins in erster Linie nicht als natürliche Person, sondern als Organ der Gemeinde betroffen ist und nach Antragserweiterung gegen die Antragsgegnerin zu 2. – auch wegen der strengen Kriterien an eine einstweilige Anordnung im Wahlprüfungsverfahren – nach Rechtsschutzgesichtspunkten davon auszugehen ist, dass der Antragsteller eine einstweilige Anordnung in einer organchaftlichen Streitigkeit begehrt. Richtiger Antragsgegner in einem Kommunalrechtsstreit ist das Organ, das die streitige Maßnahme erlassen hat, hier also der Rat der Stadt XXX. Ihre Beteiligtenfähigkeit ist allgemein anerkannt (vgl. OVG Schleswig, Beschluss vom 18.7.2007 – 2 MB 14/07, BeckRS 2008, 30027, beck-online; VG Schleswig, Beschluss vom 19.01.2005 – 6 B 78/04 –, juris, Rn. 3).

Insoweit liegt nicht nur eine objektive, sondern zusätzlich auch eine subjektive Antragshäufung auf Antragsgegnerseite vor. Auf der Grundlage von § 64 VwGO i. V. m. § 60 ZPO, welcher eine Streitgenossenschaft bei einer Gleichartigkeit der Ansprüche zulässt, hat die Kammer von einer Trennung der Verfahren abgesehen.

Im Hinblick auf die beantragte Verschiebung des Wahltermins wegen eines Verstoßes gegen das Sachlichkeitsgebot stellt sich der Antrag als unzulässig dar (hierzu unter 1.). Die Anträge auf Einräumung einer Stellungnahmemöglichkeit (hierzu 2.) sowie die beantragte Verschiebung der Wahl wegen eines fehlerhaft festgesetzten Wahltermins (hierzu unter 3.) sind unbegründet. Dies gilt ebenfalls für die begehrte Einräumung einer Stellungnahmemöglichkeit gegenüber der Antragsgegnerin zu 2. (hierzu unter 4.).

1. Der Antrag ist bereits unzulässig.

Im Wahlrecht herrscht der Grundsatz, dass Entscheidungen und Maßnahmen, die sich unmittelbar auf das Wahlverfahren beziehen, regelmäßig allein mit den in den Wahlvorschriften vorgesehenen Rechtsbehelfen im nachträglichen Wahlprüfungsverfahren angefochten

werden können (vgl. etwa: BVerfG, Beschluss vom 15.12.1986 – 2 BvE 1/86 –, juris, Rn. 20; LVerfG SH, Beschluss vom 23.10.2009 – LVerfG 5/09 –, juris, Rn. 24 ff.; OVG Schleswig, Beschluss vom 07.06.2021 – 3 MB 6/21 –, juris, Rn. 29). Dieser Rechtsprechung liegt die Erwägung zugrunde, dass es sich um ein objektives Verfahren handelt, das besonderen Regelungen unterliegt. Im Gegensatz zu der unmittelbar aus Art. 19 Abs. 4 GG folgenden Rechtsschutzgewährleistung, die der Sicherung subjektiver Rechte der einzelnen Bürgerinnen und Bürger dient, handelt es sich bei dem dem Rechtsschutzverfahren der Wahlprüfung innewohnenden Verfahren um ein solches, das dem allgemeinen öffentlichen Interesse an einem ordnungsgemäßen Vollzug des Wahlvorgangs dient (vgl. OVG Schleswig, Beschlüsse vom 07.06.2021 – 3 MB 6/21 –, juris, Rn. 29 und vom 07.04.2000 – 2 M 4/00 –, juris, Rn. 15). Dieser Grundsatz gilt auch im Schleswig-Holsteinischen Kommunalwahlrecht, da nach § 38 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes (GKWG) i. V. m. § 54 GKWG gegen die Gültigkeit einer Wahl Einspruch durch die Wahlberechtigten eingelegt werden kann über den zunächst die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde zu entscheiden hat (§§ 39, 54 Nr. 2 GKWG) (so auch zum Rheinland-Pfälzischem Kommunalwahlrecht im Grundsatz: OVG Koblenz, Beschluss vom 12.05.2014 – 10 B 10454/14.OVG –, KommJur 2014, 329 ff.). Diese Grundsätze sind auch im vorliegenden Fall zu berücksichtigen, da bei der Abwahl eines Bürgermeisters nach § 57d Abs. 2 Satz 2 GO i. V. m. § 10 Abs. 3 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeinde-, der Kreis- und der Amtsordnung (GKAVO) die Vorschriften des GKWG sowie der Landesverordnung über die Wahlen in den Gemeinden und Kreisen in Schleswig-Holstein (GKWO) entsprechend anzuwenden sind (differenzierend: Lütje/Husvogt, PdK, Stand: 9/2022, § 57d GO, Rn. 20: kein Einspruchsverfahren im Falle von § 57d Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 GO).

In § 58 GKWG ist ausdrücklich geregelt, dass Entscheidungen und Maßnahmen, die sich unmittelbar auf das Wahlverfahren beziehen, nur mit den im GKWG und den in der GKWO vorgesehenen Rechtsbehelfen sowie im Wahlprüfungsverfahren angefochten werden können. Der Erlass einer einstweiligen Anordnung ist folglich generell ausgeschlossen.

Eine solche Regelung ist ohne Verstoß gegen Art. 19 Abs. 4 GG für zulässig zu erachten (vgl. Asmussen/Thiel, PdK, Stand: 10/2021, § 58 GO (Erl.)), da es, wie dargelegt, um eine rein objektive Rechtsprüfung geht (OVG Schleswig, Beschlüsse vom 07.06.2021 – 3 MB 6/21 –, juris, Rn. 39 und vom 07.04.2000 – 2 M 4/00 –, juris, Rn. 15).

Auch nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu Bundeswahlen können Entscheidungen und Maßnahmen, die sich unmittelbar auf das Wahlverfahren beziehen, nur mit den in den Wahlvorschriften vorgesehenen Rechtsbehelfen und im Wahlprüfungsverfahren angefochten werden; das Bundesverfassungsgericht hat zur Begründung seiner Rechtsprechung ausgeführt, dass Art. 41 GG in Verbindung mit § 48 BVerfGG

gegenüber Art. 19 Abs. 4 GG *lex specialis* sei. Damit werde die Korrektur etwaiger Wahlfehler einschließlich solcher, die Verletzungen subjektiver Rechte enthalten, dem Rechtsweg nach Art. 19 Abs. 4 GG entzogen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 24.08.2009 – 2 BvQ 50/09 –, juris, Rn. 11 m. w. N). Ist nach der gesetzlichen Konzeption Rechtsschutz im Wahlverfahren grundsätzlich erst nach der Durchführung einer Wahl zu erlangen, so schließt dies auch eine in das einstweilige Anordnungsverfahren vorverlegte Wahlprüfungsbeschwerde aus, die sich gegen Entscheidungen und Maßnahmen im Wahlverfahren richtet (zum Ganzen: OVG Schleswig, Beschluss vom 07.06.2021 – 3 MB 6/21 –, juris, Rn. 35 (bestätigend: BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 23.09.2021 – 2 BvR 1144/21 –, juris, Rn. 20 ff.) unter Verweis auf BVerfG, Beschluss vom 23.07.2013 – 2 BvQ 30/13 –, juris, Rn. 5 m. w. N.; vgl. auch LVerfG SH, Beschluss vom 23.10.2009 – LVerfG 5/09 –, juris, Rn. 28 u. V. a. BVerfG, Beschluss vom 24.08.2009 – 2 BvQ 50/09 –, juris, Rn. 16; Beschluss vom 13.09.2005 – 2 BvQ 31/05 –, juris, Rn. 8; Urteil vom 12.01.1983 – 2 BvQ 3/82 –, juris, Rn. 9; OVG Schleswig, Beschluss vom 07.04.2000 – 2 M 4/00 –, juris, Rn. 16).

Dies gilt auch angesichts dessen, dass im vorliegenden Fall bei einer nachträglichen Feststellung eines relevanten und zur Wiederholung der Bürgermeisterwahl führenden Wahlfehlers Fakten geschaffen werden könnten, die nicht mehr abänderbar wären. Dies ist dem Wahlprüfungsverfahren immanent und so letztlich vom Gesetz- und Ordnungsgeber gewollt (vgl. VG Schleswig, Beschluss vom 23.11.2020 – 6 B 50/20 –, juris, Rn. 6).

Soweit vertreten wird, dass einstweiliger Rechtsschutz im Vorfeld einer Wahl in Ausnahmefällen zulässig sein kann und zwar dann, wenn bei summarischer Prüfung bereits vor der Wahl festgestellt werden kann, dass das Wahlverfahren an einem offensichtlichen Fehler leidet, der in einem Wahlprüfungsverfahren zur Erklärung der Ungültigkeit der Wahl führen würde (vgl. OVG Koblenz, Beschluss vom 30.04.2014 – 10 B 10415/14 –, juris, Rn. 3), so bleibt zunächst festzustellen, dass sich im Kommunalgesetz Rheinland-Pfalz – anders als in § 58 GKWG – keine Regelung findet, die die Exklusivität der Wahlprüfung gesetzlich vorschreibt (vgl. zu § 46 Abs. 2 NKWG: VG Lüneburg, Beschluss vom 15.08.2016 – 5 B 120/16 –, juris, Rn. 22). Insoweit besteht schon, wie dargelegt, angesichts der eindeutigen Rechtslage im GKWG kein Anlass, für Ausnahmefälle die Möglichkeit eines einstweiligen Rechtsschutzes im Vorfeld einer Wahl zuzulassen (vgl. VG Lüneburg, aaO).

Hinzu kommt, dass an einen Ausnahmefall hohe Voraussetzungen geknüpft werden, die im vorliegenden Fall nicht erreicht werden. Im Hinblick auf das Verhalten von Wahlorganen hat das Sächsische Landesverfassungsgericht ausgeführt, dass die „Sperrwirkung“ des nach der Wahl durchzuführenden Wahlprüfungsverfahrens zugunsten verfassungsunmittelbarer Rechtsschutzgewähr nur dann zurückzutreten hat, wenn die Entscheidung des Wahlorgans

auf einem besonders qualifizierten Rechtsverstoß gründet. Dies erfordert Rechtsschutzmöglichkeiten gegen (objektiv) willkürliche oder solche Entscheidungen, die auf einem bewussten Missbrauch von Entscheidungsgewalt beruhen; beides muss indes objektiv und offenkundig feststehen und nicht nur – und sei es zu Zwecken des politischen Meinungskampfes – behauptet werden. Ist dies nicht der Fall, liegt ein qualifizierter Rechtsverstoß nur und erst dann vor, wenn und soweit sich die Entscheidung des betreffenden Wahlorgans als klar rechtswidrig erweist. Hierfür sind bloße Zweifel an der Rechtmäßigkeit oder die Möglichkeit bzw. die überwiegende Wahrscheinlichkeit einer rechtlichen Beanstandung in einem Wahlprüfungsverfahren nicht hinreichend (ausführlich: VerfGH Sachsen, Urteil vom 16.08.2019 – Vf. 76-IV-19 (HS) –, juris, Rn. 70).

Übertragen auf den vorliegenden Fall bedeutet dies, dass ein Ausnahmefall nur dann anzunehmen sein kann, wenn die gerügte Entscheidung rechtlich und tatsächlich nicht „noch vertretbar“ ist (vgl. VG Schleswig, Beschluss vom 23.11.2020 – 6 B 50/20 –, juris, Rn. 6 m. w. N.). Im Ergebnis führt dies dazu, dass im Rahmen der Prüfung eines Ausnahmefalls die Statthaftigkeit der einstweiligen Anordnung letztlich von ihrer Begründetheit abhängt (VerfGH Sachsen, Urteil vom 16.08.2019 – Vf. 76-IV-19 (HS) –, juris, Rn. 40).

Ein solcher evidenter Fall liegt hier nicht vor.

Zum einen besteht hier die Besonderheit darin, dass die Wahl noch bevorsteht und derzeit völlig offen und nicht prognostizierbar ist, ob der Antragsteller als Bürgermeister der Antragsgegnerin zu 1. abgewählt werden wird oder im Amt bleibt. Nur in der erstgenannten Konstellation aber könnten sich die von dem Antragsteller zu seinen Lasten geltend gemachten Wahlfehler auch auf das Wahlergebnis ausgewirkt haben, so dass es – selbst bei Annahme eines Wahlfehlers – zum jetzigen Zeitpunkt an der Offensichtlichkeit einer Auswirkung auf die Wahl fehlt.

Zum anderen kann ein offensichtlicher Fehler im Rahmen der hier durchzuführenden Prüfung dem Vortrag des Antragstellers nicht entnommen werden. Gegenstand der Prüfung ist entsprechend der wahlrechtlichen Grundsätze bezüglich des Einspruchs gegen eine Wahl allein der gerügte Wahlfehler.

Zwar sind Anordnungsgrund und Anordnungsanspruch bei einer einstweiligen Anordnung lediglich glaubhaft zu machen (§ 123 Abs. 3 VwGO i. V. m. § 920 Abs. 2 ZPO). Insoweit genügt ein geringerer Grad der richterlichen Überzeugungsbildung. Ausreichend ist es, wenn eine überwiegende Wahrscheinlichkeit dafür besteht, dass die Behauptung zutrifft (vgl. BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 11.07.2014 – 2 BvR 1006/14 –, juris, Rn. 14).

Bei der Darlegung eines Ausnahmefalls, der im Rahmen eines in die einstweilige Anordnung verlagerten Wahlprüfungsverfahrens geltend gemacht wird, reicht diese überwiegende Wahrscheinlichkeit jedoch, wie bereits dargelegt, nicht aus. Vielmehr ist eine klare und offenkundige Rechtswidrigkeit erforderlich, die hier nicht anzunehmen ist.

Es ist weder hinreichend dargelegt noch sonst erkennbar, dass die Antragsgegnerin zu 2. durch die vom Antragsteller gerügte einseitige Berichterstattung gegen den vom Antragsteller angeführten Grundsatz der Freiheit der Wahl verstoßen hätte.

Der Grundsatz der Freiheit der Wahl, wie er in Art. 28 Abs. 1 Satz 2 GG für Kommunalwahlen verbindlich normiert ist, setzt voraus, dass sich der Wähler über Ziele und Verhalten der Wahlbewerber frei von Manipulationen informieren kann. Die Freiheit der Wahl soll also gewährleisten, dass jeder Wähler sein Wahlrecht ohne Zwang oder sonstige unzulässige Beeinflussung von außen ausüben kann (vgl. BVerfG, Urteil vom 10.04.1984 – 2 BvC 2/83 –, juris, Rn. 32; Dürig/Herzog/Scholz/Mehde, 103. EL Januar 2024, GG Art. 28 Rn. 106). Er schützt deshalb den Wähler vor Beeinflussungen, die geeignet sind, seine Entscheidungsfreiheit trotz des bestehenden Wahlgeheimnisses ernstlich zu beeinträchtigen (vgl. BVerwG, Urteil vom 08.04.2003 – 8 C 14.02 –, juris, Rn. 22 m. w. N.). Zu diesen Beeinflussungen gehören auch Des- oder Fehlinformationen, weil zu diesen Formen des Vorenthaltes von Wahrheit keine hinlängliche Möglichkeit der Abwehr, z. B. mit Hilfe der Gerichte, oder des Ausgleichs, z. B. mit Mitteln des Wahlwettbewerbs, besteht. Sie stellen eine erhebliche Verletzung der Freiheit und Gleichheit der Wahlen dar (vgl. BVerwG, Urteil vom 08.04.2003 – 8 C 14.02 –, juris, Rn. 22). Der Grundsatz der Freiheit der Wahl beinhaltet daher ein Neutralitäts- und Sachlichkeitsgebot (vgl. VG Neustadt a.d. Weinstraße, Urteil vom 25.03.2013 – 3 K 857/12.NW, BeckRS 2013, 49055, beck-online).

Im Rahmen des eingeleiteten Abwahlverfahrens ist jedoch zu beachten, dass § 57d Abs. 2 Satz 2 GO auf die Vorschriften des Bürgerentscheids verweist. Bei der Durchführung eines Bürgerentscheids muss zwar – nicht anders als beim Grundsatz der Wahlfreiheit – der am Bürgerbegehren und Bürgerentscheid teilnehmende Bürger sein Unterschriften- und Abstimmungsrecht ohne Zwang oder sonstige unzulässige Beeinflussung von außen ausüben können. Er soll sein Urteil in einem freien, offenen Prozess der Meinungsbildung gewinnen können. Allerdings unterliegen die gemeindlichen Organe im Zusammenhang mit der Durchführung eines Bürgerentscheids im Grundsatz keiner Neutralitätspflicht wie bei Wahlen (vgl. VGH Kassel, Urteil vom 02.08.2023 – 8 A 616/18 –, juris, Rn. 34 u. V. a. BVerfG, Urteil vom 02.03.1977 – 2 BvE 1/76, BVerfGE 44, 125 [138 ff.] = NJW 1977, 751; BVerfG, Urteil vom 08.02.2001 – 2 BvF 1/00, BVerfGE 103, 111 [131] = NJW 2001, 1048; BVerwG, Urteil vom 08.04.2003 – 8 C 12.02, BVerwGE 118, 101 [107] = NVwZ 2003, 983; BVerwG, Beschluss vom 19.04.2001 – 8 B 33.01, NVwZ 2001, 928). Dies bereits deswegen nicht,

weil die Gemeindevertretung auf Grundlage der gesetzlichen Regelungen das Abwahlverfahren initiieren (§ 57d Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO) oder unter den Voraussetzungen des § 57d Abs. 4 GO sogar selbst die Abwahlentscheidung treffen kann (OVG Schleswig, Beschluss vom 02.08.2021 – 3 MB 24/21 –, juris, Rn. 33).

Bei der Vorbereitung und Durchführung des Abwahlverfahrens sind die kommunalen Organe daher lediglich an das Sachlichkeitsgebot gebunden. Dies folgt für das schleswig-holsteinische Landesrecht aus § 57d Abs. 2 Satz 2 GO i. V. m. § 16g GO i. V. m. § 10 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 GKAVO i. V. m. § 9 Abs. 1 Satz 2 GKAVO. Hiernach darf die freie und sachliche Willensbildung der Bürgerinnen und Bürger, insbesondere durch beleidigende, polemische oder suggestive Formulierungen, nicht gefährdet werden (vgl. OVG Schleswig, Beschluss vom 02.08.2021 – 3 MB 24/21 –, juris, Rn. 33).

Zulässig ist es indes, öffentlich zu dem Sachbegehren wertend Stellung zu nehmen (vgl. VGH Kassel, Urteil vom 02.08.2023 – 8 A 616/18 –, juris, Rn. 34; OVG Münster, Beschluss vom 16.12.2003 – 15 B 2455/03 –, juris, Rn. 20). Das aus dem Rechtsstaatsprinzip folgende Sachlichkeitsgebot schränkt dies jedoch insoweit ein, als mitgeteilte Tatsachen zutreffend wiederzugeben sind sowie Werturteile nicht auf sachfremden Erwägungen beruhen und die Grenzen des sachlich Gebotenen nicht überschreiten dürfen. Sie müssen zudem auf einen im Wesentlichen zutreffenden und zumindest sachgerecht und vertretbar gewürdigten Tatsachenkern zurückzuführen sein (vgl. OVG Schleswig, Beschluss vom 02.08.2021 – 3 MB 24/21 –, juris, Rn. 34 m. w. N.; VGH Kassel, Urteil vom 02.08.2023 – 8 A 616/18 –, juris, Rn. 34 m. w. N.; zum Sachlichkeitsgebot auch: VGH München, Beschluss vom 24.05.2006 – 4 CE 06.1217 –, juris, Rn. 29). Außerdem dürfen die Äußerungen im Hinblick auf das mit ihnen verfolgte sachliche Ziel im Verhältnis zur Unterzeichnungsfreiheit der Bürger nicht unverhältnismäßig sein (OVG Münster, Urteil vom 17.06.2019 – 15 A 2503/18 –, juris, Rn. 107).

Diese rechtlichen Grenzen hat der Rat der Antragsgegnerin zu 1. nicht überschritten.

Soweit der Antragsteller rügt, dass es sich bei der angesetzten Abwahl bereits um eine Verurteilung in der Sache handelt, ohne dass der Antragsteller eine Gelegenheit zur eigenen Darstellung oder Ausräumung der Vorwürfe gehabt hätte und er im Einzelnen zu den Vorwürfen in der Mängelliste, die von der Antragsgegnerin zu 2. beschlossen wurde, und zu weiteren in Zusammenhang mit der Amtsführung erhobenen Vorwürfen eine Gegenposition bezieht und die dortigen Vorwürfe für unzutreffend hält, liegt kein offenkundiger Verstoß gegen das Sachlichkeitsgebot vor. Soweit die Beteiligten in diesem Zusammenhang umfangreich die einzelnen Punkte in der Mängelliste angreifen bzw. verteidigen, lässt sich

nicht mit den im einstweiligen Anordnungsverfahren allein relevanten, präsenten Beweismitteln im Rahmen einer lediglich summarischen Prüfung eine Offenkundigkeit für die Aufstellung unwahrer Tatsachenbehauptungen oder eine sonstige Verletzung des Sachlichkeitsgebotes gewinnen. Dies gilt umso mehr, als die Antragsgegnerin zu 2. in der Mängelliste unter dem Oberbegriff „Mängel in der Amtsführung“ im Einzelnen (wertend) Stellung nimmt, ohne – wie von Antragstellerseite gerügt – disziplinar- oder strafrechtliche Vorwürfe als bereits feststehend zu bezeichnen. Vielmehr wird lediglich von disziplinarrechtlichen Vorwürfen und der Einleitung eines Disziplinarverfahrens durch das Innenministerium berichtet, mithin Umstände, die von Antragstellerseite nicht bestritten werden. Hinzu kommt, dass sich die von dem Antragsteller in seinem Antragschriftsatz gerügten Vorwürfe der Untreue und weiteren, einzelnen Begebenheiten (u. a. Ziffern 3, 6, 9, 10, 13-15, 17-19 im Schriftsatz vom 07.05.2024, S. 10, 11) in dieser Form weder der Mängelliste noch den sonstigen eingereichten Unterlagen in Zusammenhang mit dem Abwahlbeschluss der Antragsgegnerin zu 2. (Protokoll der Ratssitzung, Beschlussvorlage) entnehmen lassen. Soweit der Antragsteller insgesamt die Einseitigkeit der Berichterstattung bemängelt, so ist dies im Rahmen des Sachlichkeitsgebots und der damit verbundenen Zulässigkeit werten der Berichterstattung durch die Antragsgegnerin zu 2. zulässig, zumal nicht erkennbar ist, dass die angeführten Punkte auf sachfremden Erwägungen beruhen.

Auch die Internetseite „www.XXX-politik.de“ mit ihrer Verlinkung auf den „Faktencheck“, der sich auf der Internetseite der Antragsgegnerin zu 1. befindet, vermag keinen Ausnahmefall zu begründen, der eine einstweilige Anordnung rechtfertigen könnte. Soweit der Antragsteller hierzu vorträgt, dass die Internetpräsenz die Wählerinnen und Wähler darüber hinwegtäusche, dass es sich nicht um eine offizielle Seite der Antragsgegnerin zu 2. handle, so lässt sich dies anhand der Inhalte der Homepage nicht nachvollziehen. Zum einen wird die Internetseite ausweislich ihres Impressums von den Fraktionen und Gruppierungen der Stadt betrieben und gerade nicht von der Antragsgegnerin zu 2. als Gemeindeorgan. Fraktionen sind trotz ihrer Eigenschaft als Teile des kommunalen Organs Rat der Stadt keine Amtsträger, die im Rahmen von Wahlen zur Beachtung des Neutralitätsgebots bzw. im Rahmen von Abstimmungen dem Sachlichkeitsgebot verpflichtet sind (vgl. VG Frankfurt, Urteil vom 03.08.2005 – 7 E 2234/04 (V) –, juris, Rn. 183 m. w. N.). Und zum anderen erweckt die Homepage auch aufgrund ihres Erscheinungsbildes ohne entsprechendes Stadtwappen und der Unterteilung in die zwei Hauptkategorien „Das sagt der Rat“ und „Das sagt die Verwaltung“, die ergänzt werden um Presseberichte und Vor-Ort-Termine, nicht den Eindruck einer von der Antragsgegnerin zu 2. in ihrer amtlichen Eigenschaft zu verantwortenden Seite. Soweit daneben auf der Seite ein Link zum Faktencheck auf die Homepage der Antragsgegnerin zu 1. führt, wird bereits aufgrund der Weiterleitung deutlich, dass

es sich um einen externen Link handelt, der auf eine außerhalb der Domain liegende Webseite, namentlich der Stadt XXX, erfolgt. Diese Verlinkung ist insoweit ebenfalls nicht geeignet, der Internetseite der politischen Parteien XXXs einen „offiziellen“ oder amtlichen Charakter zu verleihen. Der vom Antragsteller bemängelte Faktencheck auf der Homepage der Antragsgegnerin zu 1., der sich kritisch, aber sachlich, mit den Darstellungen des Antragstellers, insbesondere in den sozialen Medien, in Zusammenhang mit der Personalsituation im Rathaus auseinandersetzt, mag zwar vom Antragsteller als unglücklich angesehen werden, lässt jedoch ebenfalls keinen offenkundigen Wahlfehler erkennen.

Die zwischen den Beteiligten gewechselten unterschiedlichen Auffassungen hinsichtlich der Auftragsvergabe an die XXX Marketing e. V. und eine behauptete Verquickung der Interessenlagen mit denen der Antragsgegnerin zu 2. sowie die wechselseitigen Ausführungen zur Haushaltslage der Stadt vermögen als weitere Streitpunkte ebenfalls keinen eindeutigen Wahlfehler zu begründen, zumal es im Eilverfahren an Aufklärungsmöglichkeiten für derart komplexe Fragestellungen fehlt.

Soweit der Antragsteller darüber hinaus pauschal einen Verstoß gegen das Sachlichkeitsgebot wegen der Ausübung von unzulässigem Druck auf die Wählerschaft anführt, ist dieser Vortrag bereits mangels ausreichender Substantiierung (zum Substantiierungsgebot im Wahlprüfungsverfahren vgl.: Asmussen/Thiel, PdK, Stand: 10/2021, § 38 GKWG, Ziff. 3) nicht geeignet, einen offensichtlichen Fehler im Wahlverfahren darzulegen.

2. Der Antrag zu 2. ist zulässig, aber unbegründet.

Nach § 123 Abs. 1 VwGO kann das Gericht eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch Veränderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte; einstweilige Anordnungen sind ferner zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn diese Regelung, vor allem bei dauernden Rechtsverhältnissen, um wesentliche Nachteile abzuwenden oder drohende Gewalt zu verhindern oder aus anderen Gründen notwendig erscheint. Anordnungsgrund und Anordnungsanspruch sind glaubhaft zu machen (§ 123 Abs. 3 VwGO i. V. m. § 920 Abs. 2 ZPO).

Der Antragsteller hat keinen Anordnungsanspruch auf Veröffentlichung seiner Stellungnahme nach § 57d Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 16g Abs. 6 Satz 1 und 2 GO glaubhaft gemacht.

Gemäß § 16g Abs. 6 Satz 1 GO in entsprechender Anwendung (§ 57d Abs. 2 Satz 2 GO) der Vorschriften über den Bürgerentscheid muss die Gemeinde den Bürgerinnen und Bürgern (allein) die Standpunkte und Begründungen der Gemeindevertretung darstellen, wenn

es sich um eine Abwahl des Bürgermeisters aufgrund eines Beschlusses der Gemeindevertretung handelt (Satz 1). Mit der Abstimmungsbenachrichtigung wird den Stimmberechtigten eine Information zugestellt, in der der Abstimmungsgegenstand sowie die Standpunkte und Begründungen der Gemeindevertretung dargelegt sind (Satz 2).

Hieraus ergibt sich, dass dem Antragsteller kein Anspruch aus § 16g Abs. 6 Satz 1 und 2 GO zusteht. Dabei kann hier dahinstehen, ob der Antragsteller von der Antragsgegnerin zu 1. bereits etwas Unmögliches verlangt, indem er die Veröffentlichung auf der Seite der Fraktionen der Stadt XXX verlangt und nicht erkennbar ist, wie dies durchsetzbar sein könnte. Denn der Antragsteller gehört jedenfalls weder als Privatperson noch als Gemeindeorgan – hier als Bürgermeister – zum Personenkreis, die ihren Standpunkt äußern oder Begründungen darstellen dürfen. Soweit der Antragsteller vorträgt, er müsse zur Wahrung der Chancengleichheit ebenfalls berechtigt sein, seine Stellungnahme über die Antragsgegnerin zu 1. an die Wahlberechtigten heranzutragen, so ist dem entgegenzuhalten, dass der Sinn und Zweck des § 16g Abs. 6 Satz 1 GO allein darin liegt, die Wahlberechtigten über die Auffassung der Stadtvertretung zu unterrichten; der Bürgermeister wird hier gerade nicht genannt. Insoweit verpflichtet der sinngemäß anzuwendende § 16g Abs. 6 Satz 1 und 2 GO eine Gemeinde nicht dazu, die Standpunkte und Begründungen sämtlicher Gemeindeorgane (§ 7 GO) und damit auch der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters darzulegen, sondern allein diejenigen der Gemeindevertretung oder des zuständigen Ausschusses und der Vertretungsberechtigten eines Bürgerbegehrens (vgl. OVG Schleswig, Beschluss vom 02.08.2021 – 3 MB 24/21 –, juris, Rn. 25). Der Antragsteller ist auch nicht einem Vertretungsberechtigten eines Bürgerbegehrens gleichzusetzen. Bei ihm handelt es sich nämlich nicht um denjenigen, der das gegen ihn gerichtete Abwahlverfahren nach § 57d Abs. 1 GO initiiert hat, weswegen es ihm an einer mit den Vertretungsberechtigten eines Bürgerbegehrens vergleichbaren Beteiligteigenschaft mangelt (vgl. OVG Schleswig, Beschluss vom 02.08.2021 – 3 MB 24/21 –, juris, Rn. 28)

Schließlich besteht auch kein Bedürfnis für eine analoge Anwendung des § 16g Abs. 6 Satz 1 und 2 VwGO. Es ist mit Blick auf den Sinn und Zweck und Systematik der Norm nicht erkennbar, dass der Gesetzgeber ein Stellungnahme- und Begründungsrecht des Bürgermeisters im Abwahlverfahren versehentlich nicht geregelt hat (zum Ganzen: VG Schleswig, Beschluss vom 15.07.2021 – 6 B 34/21 –, juris, Rn. 6 ff. und nachfolgend OVG Schleswig, Beschluss vom 02.08.2021 – 3 MB 24/21 –, juris, Rn. 30 f.).

Das Rechtsstaats- (vgl. Art. 20 Abs. 3 GG) und das Demokratieprinzip (vgl. Art. 20 Abs. 1 GG) gebieten schließlich keine abweichende Auslegung des § 57d Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 16g Abs. 6 Satz 2 GO. Weder das Rechtsstaats- noch das Demokratieprinzip

erfordern zwingend, dass der Antragsteller seinen Standpunkt auf Veranlassung der Antragsgegnerin zu 1. kundtun darf (vgl. OVG Schleswig, Beschluss vom 02.08.2021 – 3 MB 24/21 –, juris, Rn. 32).

Allein aufgrund des den Bürgerinnen und Bürgern übermittelten Informationsschreibens der Antragsgegnerin zu 2. entsteht auch kein derartiges Informationsgefälle bei den Abstimmungsberechtigten, dass von einer mit dem Demokratieprinzip unvereinbaren und sich bloß einseitig vollziehenden Willensbildung von den Staatsorganen aus ausgegangen werden könnte. Eine von der Antragsgegnerin zu 1. übersandte Information über den Abstimmungsgegenstand und den Standpunkt der Antragsgegnerin zu 2. ist als bloße Basis-Information (vgl. LT-Drucks. 18/310, S. 19) jedenfalls nicht geeignet, die freie Meinungsbildung der Abstimmungsberechtigten dergestalt nachhaltig zu beeinflussen, dass diese für eine auf andere Art und Weise kundgetane Darstellung des Standpunktes der zur Abwahl stehenden Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nicht mehr zugänglich wären (OVG Schleswig, Beschluss vom 02.08.2021 – 3 MB 24/21 –, juris, Rn. 36).

Vielmehr ist die den Abstimmungsberechtigten übermittelte bzw. zur Verfügung gestellte Standpunktliste im Rahmen des Abwahlverfahrens lediglich ein Bestandteil des sich bis zum Abstimmungstermin fortwährend entwickelnden kommunalen Meinungsbildungsprozesses, auf welche der Antragsteller als Privatperson in der hiesigen offenen Gesellschaft mit ihren zahlreichen Informations- und Äußerungsmöglichkeiten in vielfältiger Art und Weise Einfluss zu nehmen vermag (vgl. OVG Schleswig, Beschluss vom 02.08.2021 – 3 MB 24/21 –, juris, Rn. 37; Lütje/Husvogt, PdK, Stand: 9/2022, § 57d GO, Rn. 12).

In diesem Zusammenhang ist auch zu berücksichtigen, dass der Antragsteller bereits in der öffentlichen Sitzung der Ratsversammlung am 28.03.2024 die Gelegenheit hatte, umfassend zu den gegen ihn erhobenen Vorwürfen Stellung zu nehmen. Diese Gelegenheit hat der Antragsteller mit einem „Statement zur Abwahl“ auch genutzt (s. Sitzungsprotokoll vom 28.03.2024, S. 7/8, Ziff. 7.1.). Sowohl das Protokoll als auch die Rede des Antragstellers in der Ratsversammlung und weitere Stellungnahmen sind auf der Internetseite der Antragsgegnerin zu 1. bzw. über diese für jedermann frei zugänglich zu erlangen. Und auch in der Presse, den sozialen Medien und auf seiner eigenen Homepage hat sich der Antragsteller mehrfach zu verschiedenen Themen und Vorwürfen umfassend geäußert.

3. Der Antrag gegen die Antragsgegnerin zu 2. auf Verschiebung des Wahltermins ist zulässig, aber unbegründet.

Auch insoweit fehlt es an der Glaubhaftmachung eines Anordnungsanspruchs. Gemäß § 57d Abs. 2 Satz 2 GO sind für die Durchführung des Abwahlverfahrens die Vorschriften

über den Bürgerentscheid sinngemäß anzuwenden. In § 10 Abs. 1 Satz 1 GKAVO ist geregelt, dass die Gemeindevertretung für die Durchführung des Bürgerentscheids einen Sonntag festlegt; der Termin und die dabei zur Entscheidung zu bringende Frage sind örtlich bekannt zu machen. In § 10 Abs. 1 Satz 3 GKAVO ist geregelt, dass eine Zusammenlegung mit allgemeinen Wahlen zulässig ist. In Betracht kommen dabei Europawahlen, Wahlen zum Deutschen Bundestag, zum Landtag, zu den Gemeindevertretungen und Kreistagen sowie Wahlen von hauptamtlichen Bürgermeistern (Dehn/Wolf, PdK, Stand: 7/2023, § 16g GO, Rn. 74).

Der Gemeindevertretung kommt daher unter Beachtung der Fristen des GKWG und der GKWO (vgl. Lütje/Husvogt, PdK, Stand: 9/2022, § 57d GO, Rn. 12) ein weiter Gestaltungsspielraum bei der Festlegung des Abstimmungstages zu. Einer gerichtlichen Kontrolle unterliegt die Entscheidung über den Abstimmungstag damit nur auf ihre Vereinbarkeit mit den für jede Wahl oder Abstimmung geltenden elementaren demokratischen Grundsätzen, namentlich den Wahlrechtsgrundsätzen (vgl. Art. 38 Abs. 1 Satz 1, 28 Abs. 1 Satz 2 GG), dem in Art. 3 Abs. 1 Satz 1 GG wurzelnden allgemeinen Willkürverbot, und den Grundsätzen des demokratischen Rechtsstaats (vgl. VGH Mannheim, Beschluss vom 30.07.2021 – 1 S 2402/21 –, juris, Rn. 21 m. w. N.; OVG Münster, Beschluss vom 07.10.2016 – 15 B 948/16 –, juris, Rn. 23; VerfGH NRW, Urteil vom 26.05.2009 – 3/09 –, juris, Rn. 37 für die Festsetzung des Termins für die Kommunalwahlen durch den zuständigen Landesminister; RhPfVerfGH, Entscheidung vom 29.11.1983 – 6/380 –, NVwZ 1984, 574 f. zur Verlegung des Wahltages für eine Landtagswahl; s. a. BayVGh, Beschluss vom 16.08.2004 – 4 CE 04.2253 –, NVwZ-RR 2005, 347 f.).

Gemessen an diesem Maßstab erweist sich die Festlegung des Wahltages auf Sonntag, den 09.06.2024, mit Beschluss der Antragsgegnerin zu 2. vom 28.03.2024 als rechtmäßig mit der Folge, dass der Antragsteller keinen Anspruch auf eine Verschiebung des Wahltages hat. Der Antragsteller hat nicht glaubhaft gemacht, dass die Festlegung des Wahltages demokratische Grundsätze oder das Willkürverbot verletzt.

Die Grundsätze der allgemeinen, unmittelbaren, freien, gleichen und geheimen Wahl im Sinne von Art. 38 Abs. 1 Satz 1 GG gelten auch für politische Abstimmungen und damit auch für Abstimmungen auf kommunaler Ebene (Art. 28 Abs. 1 Satz 2 GG; vgl. VGH Mannheim, Beschluss vom 30.07.2021 – 1 S 2402/21 –, juris, Rn. 25 m. w. N.; zum Bürgerentscheid: OVG Münster, Urteil vom 27.06.2019 – 15 A 2503/18 –, juris, Rn. 60 f.). Die Übernahme der Wahlrechtsgrundsätze des Art. 38 Abs. 1 Satz 1 GG durch Art. 28 Abs. 1 Satz 2 GG auch für die Wahlen in den Kreisen und Gemeinden soll sicherstellen, dass die Grundentscheidungen der Verfassung für die Prinzipien der Volkssouveränität und Demokratie

sowie für ein demokratisches Wahlverfahren in den Gemeinden und Gemeindeverbänden ebenfalls gelten (vgl. VG Cottbus, Urteil vom 21.10.2010 – 4 K 1103/09 –, juris, Rn. 35).

Die Gleichheit im Bereich der politischen Willensbildung bei Wahlen verlangt eine strenge und formale Chancengleichheit in dem Sinne, dass alle Wahlberechtigten das aktive und passive Wahlrecht möglichst in formal gleicher Weise ausüben können und die Stimme eines jeden Wahlberechtigten den gleichen Zählwert und die gleiche rechtliche Erfolgchance hat (vgl. nur BVerfG, Beschluss vom 19.09.2017 – 2 BvC 46/14 –, juris, Rn. 59).

Vorliegend ist nicht ersichtlich, dass die Festsetzung des Wahltages auf den 09.06.2024 zu einer Benachteiligung des Antragstellers führen könnte. Es ist weder hinreichend dargelegt noch sonst ersichtlich, inwieweit die im Antrag zu Ziffer 1c benannte Chancengleichheit bei der Festlegung des Abstimmungstages betroffen sein könnte. Soweit der Antragsteller die Beeinträchtigung der Chancengleichheit darin sieht, dass ihm keine Möglichkeit eingeräumt worden sei, seine Sichtweise in der Öffentlichkeit darzulegen, wird auf die obigen Ausführungen unter Ziffer 2 verwiesen.

Soweit der Antragsteller sich darauf stützt, dass durch die Zusammenlegung des Abstimmungstages mit der Europawahl ein Ungleichgewicht darin liegen könnte, dass hierdurch eine höhere Anzahl an Wahlberechtigten von ihrem Stimmrecht Gebrauch machen könnte, so begehrt er der Sache nach einen Anspruch auf die Festlegung eines von der Europawahl unabhängigen Abstimmungstages, der möglicherweise eine niedrigere Abstimmungsbeteiligung erwarten lässt. Hierfür fehlt es indes an einer normativen Grundlage. Zum Bürgerentscheid ist insoweit anerkannt, dass die Vertrauensleute eines Bürgerbegehrens keinen Anspruch auf eine nach ihrer Vorstellung optimierte Ausgestaltung des Verfahrens eines Bürgerentscheides haben (vgl. VGH Mannheim, Beschluss vom 30.07.2021 – 1 S 2402/21 –, juris, Rn. 35 m. w. N.). Weder aus dem Verfassungsrecht noch aus dem einfachen Recht lässt sich ein Anspruch auf die Durchführung eines Bürgerentscheides – hier einer Abstimmungswahl – an einem Tag ableiten, an dem mit einer besonders hohen (vgl. hierzu VGH Mannheim, Beschluss vom 30.07.2021 – 1 S 2402/21 –, juris, Rn. 35) oder auch geringen Abstimmungsbeteiligung (einen „Anspruch“ auf eine geringere Wahlbeteiligung verneinend auch: VG Cottbus, Urteil vom 21.10.2010 – 4 K 1103/09 – juris, Rn. 38 u. V. a. OVG Lüneburg, Urteil vom 14.12.1979 – 2 OVG A 103/78 – OVGE 35, 420, 423) zu rechnen ist.

Ein Verstoß gegen das allgemeine Willkürverbot ist ebenfalls nicht ersichtlich. Art. 3 Abs. 1 GG in seiner Ausprägung als allgemeines Willkürverbot ist nicht schon verletzt, wenn unter mehreren Entscheidungsalternativen nicht die zweckmäßigste, vernünftigste oder gerechteste gewählt wird, sondern erst dann, wenn die Rechtsanwendung oder das Verfahren

unter keinem denkbaren Aspekt mehr rechtlich vertretbar erscheint und sich daher der Schluss aufdrängt, dass die Entscheidung auf sachfremden und damit willkürlichen Erwägungen beruht (vgl. BVerwG, Beschluss vom 28.09.2018 – 6 B 142.18 –, juris, Rn. 10; Beschluss vom 27.07.2015 – 6 B 12.15 –, juris, Rn. 16; VGH Mannheim, Beschluss vom 30.07.2021 – 1 S 2402/21 –, juris, Rn. 37). Was hierbei sachlich vertretbar oder sachfremd ist, lässt sich nicht abstrakt und allgemein, sondern nur unter Berücksichtigung der Eigenart des konkret betroffenen Sachverhalts feststellen; ein Verstoß gegen das Willkürverbot kann nur festgestellt werden, wenn die Unsachlichkeit der Differenzierung evident ist (VGH Mannheim, Beschluss vom 30.07.2021 – 1 S 2402/21 –, juris, Rn. 37 u. V. a. BVerfG, Beschluss vom 05.10.1993 – 1 BvL 34/81 –, juris, Rn. 39).

Der Antragsteller zeigt nicht auf, weshalb eine nach § 10 Abs. 1 Satz 2 GKAVO zulässige Zusammenlegung mit der Europawahl diese Grundsätze verletzt. Die Entscheidung der Antragsgegnerin zu 2. ist sachlich mit dem Ziel einer zeitnahen Durchführung, einer Zusammenlegung mit der Europawahl sowie der Erzielung einer höheren Wahlbeteiligung begründet. Belastbare Anhaltspunkte für eine von sachfremden Erwägungen getragene und damit willkürliche Entscheidung über den Abstimmungstag hat der Antragsteller nicht glaubhaft gemacht.

4. Der Antrag auf Veröffentlichung einer Stellungnahme auf der Internetseite „www.XXX-politik.de“ (Antrag zu Ziffer 2) ist gegenüber der Antragsgegnerin zu 2. mangels erkennbarer Anspruchsgrundlage ebenfalls als unbegründet zurückzuweisen. Die Vorschrift des § 16g Abs. 6 Satz 1 GO verpflichtet allein die Gemeinde, hier also die Antragsgegnerin zu 1.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 53 Abs. 2 Nr. 1, § 52 Abs. 2, § 39 Abs. 1 GKG. Die Kammer hat beiden Anträgen jeweils den vollen Auffangstreitwert (5.000,- Euro) eines möglichen Hauptsacheverfahrens beigemessen und hierbei die subjektive Antragshäufung berücksichtigt. Eine Halbierung des Auffangstreitwertes im einstweiligen Rechtsschutzverfahren kommt nach der Rechtsprechung des Schleswig-Holsteinischen Obergerichtes mangels gesetzlichem Anhalt nicht in Betracht (Beschluss vom 13.01.2020 – 4 O 2/20 –). Hinsichtlich des Antrags zu Ziffer 1. gegen die Antragsgegnerin zu 2. folgt die Kammer dem Streitwertkatalog für die Verwaltungsgerichtsbarkeit (vgl. den Streitwertkatalog für die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Fassung der am 31.05./01.06.2012 und am 18.07.2013 beschlossenen Änderungen) und hat nach dessen Ziffer 22.7 für einen Kommunalverfassungsverstreit den Wert von 10.000,- Euro angenommen, der nach Ziffer 1.5

im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes zu halbieren ist (vgl. VG Schleswig, Beschluss vom 13.09.2022 – 6 B 28/22, BeckRS 2022, 23427 Rn. 9, beck-online).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen die Entscheidung in der Sache und gegen die Kostenentscheidung sowie gegen die Streitwertfestsetzung ist das Rechtsmittel der Beschwerde statthaft.

Die Beschwerde gegen die Entscheidung in der Sache sowie gegen die Kostenentscheidung ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung dieses Beschlusses beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantau-Straße 13, 24837 Schleswig einzulegen.

Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb dieser Frist beim Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgericht, Brockdorff-Rantau-Straße 13, 24837 Schleswig eingeht.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Beschlusses zu begründen.

Die Begründung ist, sofern sie nicht zugleich mit der Einlegung der Beschwerde erfolgt, bei dem Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgericht, Brockdorff-Rantau-Straße 13, 24837 Schleswig einzureichen.

Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen. Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, ist die Beschwerde als unzulässig zu verwerfen.

Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 € übersteigt. Sie ist innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, schriftlich, in elektronischer Form oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantau-Straße 13, 24837 Schleswig einzulegen. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden. Bei der Einlegung in elektronischer Form sind besondere gesetzliche Vorgaben zu berücksichtigen; eine Einlegung per E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln. Gleiches gilt für die nach § 67 VwGO vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Im Beschwerdeverfahren – außer gegen die Streitwertfestsetzung – müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte im Sinne von § 67 VwGO vertreten lassen.

XXX
Vors. Richterin am VG

XXX
Richterin am VG

XXX
Richter